

# NEWSLETTER

## Bank- und Kapitalanlagerecht

### DIE THEMEN

Lloyd Schiffsportfolio II und III	–	Absolute Verjährung von Ansprüchen droht	> S. 1/2
Netzwerk-Initiative für Sammelklagen	–	Kanzleien für mehr Anlegerrechte	> S. 4/5
VW-Dieselskandal und geschädigte Aktionäre	–	Musterkläger bestimmt	> S. 5/6
Urteil im S&K-Prozess / Dr. Peters LV-Fonds / Fonds-Zweitmarkt			> S. 6-8

### EDITORIAL



Sehr geehrte Leser,

die Reihe der Skandale am grauen Kapitalmarkt ist lang – Millionen Anleger haben dort schon Geld verloren. Ein Skandal in einer ganz anderen Kategorie ist dagegen die Affäre um die Abgasmanipulationen bei VW, einem deutschen „Vorzeigekonzern“. Nicht nur die hohen Strafzahlungen in den USA machten Schlagzeilen. Das Ganze hat sich schon zu einem echten Wirtschaftskrimi ausgeweitet: Wer hat wann was gewusst? Dass die geschädigten Verbraucher in den USA im Fall VW bisher so viel besser wegkommen als die europäischen, liegt u.a. am Instrument der in den USA üblichen Sammelklage. Der kürzlich gegründete Verein „COBIN claims“, ein europaweites Netzwerk von Anwaltskanzleien, will sich auch hier für die Einführung von Sammelklagen zur Stärkung von Verbraucherrechten stark machen (siehe S. 4 f.).

Zunächst einmal geht es in diesem Newsletter aber um Beteiligungen an geschlossenen Fonds – aus dem Schiffs-, aus dem Öko-Energie- und aus dem Immobilienbereich. Bei letzterem, dem Euro Real Estate Nr. 1 von KGAL, spielt insbesondere das Problem der Rückforderung von Ausschüttungen eine Rolle – ein Thema, das viele Anleger auch bei zahlreichen anderen Fonds mit Sorge betrachten.

Herzlich, Ihr André Tittel

## Lloyd Schiffsportfolio II und III: Jetzt handeln, denn es droht die absolute Verjährung!

Beim Lloyd Schiffsportfolio II ist für Anleger, die ihren Kapitaleinsatz noch retten wollen, Eile geboten. Denn es droht die absolute Verjährung von Schadensersatzansprüchen – nämlich taggenau zehn Jahre nach der Zeichnung des Investments. Beispiel: Sie haben die Fondsbeteiligung am 28. April 2007 gezeichnet. Dann verjähren Ihre Ansprüche auf Schadensersatz am 28. April 2017.

Nach unserer Auffassung versucht man, den Fonds nun bis zur endgültigen Verjährung noch „über Wasser“ zu halten. Der Markt der Containerschiffahrt ist aber nach wie vor am Boden. Nur darauf zu hoffen, dass sich dieser Schiffsfonds aufgrund einer Marktbesserung noch nachhaltig erholt, ist aus unserer Sicht nicht zu empfehlen. Als reale Möglichkeit, Ihr Geld noch zu retten, sehen wir eine Schadensersatzklage gegen die beratende Bank.

Doch dazu müssten Sie schnell handeln, da genau zehn Jahre nach der Zeichnung des Investments Ihre Ansprüche verjähren – also schon sehr bald.

Die Deutsche Bank als Vertriebsbank kann – wie ein von unserer Kanzlei erstrittenes Urteil des Landgerichts Hamburg beweist – erfolgreich in Regress genommen werden. Wir haben nunmehr in zahlreichen Prozessen bereits Anträge auf ein Kapitalanleger-Musterverfahren gegen die Deutsche Bank gestellt. Erste Anträge wurden von den Landgerichten Braunschweig und Freiburg bereits im Klageregister veröffentlicht.

### Fondsgesellschaft mit Interessenkonflikt

Anstatt nun Hunderte oder gar Tausende von Gerichtsverfahren zu verlieren, wäre es für die Deutsche Bank günstiger, den Fonds langfristig zu sanieren. **Warum wurde hier aber bislang nichts unternommen?** Ein Problem ist aus unserer Sicht: Die SECHZEHNTE PAXAS Treuhand- und Beteiligungsgesellschaft mbH gehört mittelbar der Deutschen Bank. Die Deutsche Bank muss nach Eintritt der Verjährung aber keine Schadensersatzansprüche mehr befürchten. Wir fragen uns daher, ob die SECHZEHNTE PAXAS Treuhand- und Beteiligungsgesellschaft mbH ihren Auftrag überhaupt noch gewissenhaft und ohne Interessenkonflikte ausführen kann.

**Was tun?** Anleger könnten z. B. die Deutsche Bank auffordern, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und sich an einer Fondssanierung aktiv zu beteiligen. Würde diese Aufforderung sehr kurzfristig und breitflächig erfolgen, könnte dies durchaus eine erhebliche Wirkung haben. Wenn dies mangels breitflächiger Beteiligung nicht hilft, muss letztlich geklagt werden. Damit nicht jeder Anleger einzeln durch die Instanzen klagen muss, ist ein Kapitalanleger-Musterverfahren ein gangbarer und kostengünstiger Weg. Je mehr Anleger sich hier organisieren, umso eher sind auch vergleichsweise gute Lösungen zu erwarten.

### Verjährung droht auch beim Lloyd Schiffsportfolio III

Auch Anlegern des Lloyd Schiffsportfolio III droht bald die absolute Verjährung ihrer Ansprüche. Beispiel: Wer seine Beteiligung am 23. August 2007 gezeichnet hat, bei dem tritt die absolute Verjährung am 23. August 2017 ein. Wer sich mit dem Verlust seines Kapitals beim Lloyd Schiffsportfolio III nicht einfach abfinden und zumindest einen Großteil davon noch retten will, sollte die Entscheidung hinsichtlich einer Schadensersatzklage gegen die beratende Bank nicht auf die lange Bank schieben. Statt einer rechtzeitigen Besserung des Containerschiffmarktes und der Charratens sind nach unserer Einschätzung eher weitere Hiobsbotschaften für die Anleger zu erwarten. Hintergrund: Das Flottenwachstum in diesem Marktsegment ist mehr als doppelt so stark wie die Nachfrage.

Damals wurde Anlegern der Fonds damals u. a. als Investition in einen boomenden Zukunftsmarkt beschrieben. Nach einer uns vorliegenden internen Bankstudie von 2006 war aber bereits im Emissionsjahr absehbar, dass so viele neue und größere Schiffe auf den Markt kommen würden, dass die Neutonnage im Containerbereich deutlich schneller wachsen würde als die Nachfrage. Danach war u. E. nach ein Preisverfall nur eine Frage der Zeit. Darüber hätte die beratende Bank ihre Kunden informieren müssen - ebenso über die Höhe ihrer Rückvergütungen.

Nach unserer Einschätzung spielen die Banken auch hier nun auf Zeit. Denn wenn demnächst die absolute Verjährung nach zehn Jahren einsetzt, haben Anleger kein Druckmittel mehr. Wir möchten deshalb namens unserer Mandanten ein gemeinsames Vorgehen der Anleger initiieren - bevor die Reserven im Fonds aufgebraucht und die Anlegergelder gänzlich verloren sind!

## DCM Energy Solar 1: „Kurzschluss“ beim Sonderkündigungsrecht

Am 31.12.2016 lief für die Gesellschafter der DCM Energy GmbH & Co. Solar 1 KG (kurz: DCM Energy Solar 1) die Frist zur Ausübung eines einmaligen Sonderkündigungsrechtes zum 31.12.2017 ab. Viele Anleger gingen davon aus, dass sie bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechtes mit einer Rückzahlung des vollständigen Eigenkapitals zeitnah nach dem Kündigungstermin rechnen können. Dies verwundert nicht; der Emissionsprospekt weist wiederholt auf ein bestehendes Sonderkündigungsrecht der Anleger hin.

Viele Anleger wissen hingegen nicht, dass sie mit der Kündigung und dem damit verbundenen Ausscheiden aus der Gesellschaft lediglich einen Anspruch auf ein „Auseinandersetzungsguthaben“ haben. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens wird nach unserer Einschätzung deutlich unter dem seinerzeit eingezahlten Eigenkapital liegen. Auch soll eine Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an die kündigenden Anleger nach unserer Kenntnis erst zum Ende der Fondslaufzeit erfolgen. Erschwerend kommt hinzu, dass Anleger mit Wirksamkeit der Kündigung sämtliche Mitwirkungs- und Informationsrechte verlieren und damit nach unserer Ansicht dem zukünftigen Handeln der Fondsgesellschaft ausgeliefert sind.

Wer über diese Nachteile des Sonderkündigungsrechtes nicht informiert wurde, als er sich im Jahr 2007 am DCM Energy Solar 1 beteiligte, kann umgehend Schadensersatzansprüche prüfen lassen. Oft gibt es hinreichende Ansätze für eine Haftung der beratenden Bank. Viel Zeit lassen sollte man sich dabei allerdings nicht, denn Ansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung verjähren taggenau 10 Jahre nach der Zeichnung der Beteiligung! Beispiel: Zeichnung am 30. Mai 2007, Verjährung am 30. Mai 2017.

---

## Dachimmobilienfonds: Hohe Verluste beim KGAL PropertyClass Europa-Fonds

Auch Anleger, die sich im Jahr 2007 an der European Real Estate GmbH & Co. Nr. 1 KG (kurz: Euro Real Estate Nr. 1) aus dem Hause der KG Allgemeine Leasing GmbH & Co. (KGAL) beteiligt haben, müssen auf die Verjährungsfrist achten und sollten gegebenenfalls bald mögliche Schadensersatzansprüche prüfen lassen!

Bisher hat dieser Dach-Immobilienfonds, der auch unter dem Namen KGAL PropertyClass Value Added 1 Europa-Fonds firmiert, ca. 35% ausgeschüttet. Am Zweitmarkt wird der Dachfonds mit einem Restwert von deutlich unter 30% gehandelt. Das bedeutet für die Anleger aktuell einen finanziellen Verlust von etwa 40% ihrer Einlage zzgl. des bezahlten Agios.

### Gefahr der Rückforderung

Bei diesem Immobilienfonds besteht zudem die Gefahr, dass im Falle einer Insolvenz oft die Ausschüttungen von den Anlegern zurückgefordert werden. Eine Rückforderung ist immer dann möglich, wenn durch die Ausschüttungen keine Gewinne der Gesellschaft, sondern Liquiditätsüberschüsse ausgezahlt wurden (§ 174 Abs. 4 HGB). Der Anleger weiß in der Praxis aber nur selten, ob die Ausschüttungen aus Gewinnen oder aus der Liquidität des Fonds erfolgt sind.

Hierzu gesellt sich aus Anlegersicht oft ein zeitliches Problem. Wir haben wiederholt die Erfahrung gemacht, dass Fonds von der Geschäftsführung mit allen Mitteln so lange über Wasser

gehalten wurden, bis etwaige Ansprüche der Anleger gegen den Vertrieb endgültig verjährt waren. Tritt der Insolvenzverwalter erst danach auf den Plan, kann dies für die Anleger nicht nur den Wertverlust ihrer Beteiligung, sondern zusätzlich auch die Pflicht zur Rückzahlung der Ausschüttungen bedeuten. So kann aus einem verschmerzbaeren Verlust ein finanzieller Totalschaden werden!

### **Bank haftet bei Falschberatung – aber Verjährungsgefahr!**

Wer sich nicht einfach mit dem Schaden abfinden will, sollte nicht lange warten – es droht Verjährungsgefahr (genau 10 Jahre nach Zeichnung). Von unserer Kanzlei vertretene Anleger des KGAL PropertyClass Value Added 1 Europa-Fonds haben berichtet, dass dieser Fonds seinerzeit als „sichere“ Form der Vermögensanlage in Immobilien beworben wurde. Als solche sollte er einen wichtigen Baustein zur Risikostreuung des Vermögens und zur persönlichen Altersvorsorge darstellen. Ein hoher Kapitalverlust steht jedoch im krassen Widerspruch zur persönlichen Altersvorsorge.

Nach unseren Erfahrungen gibt es oft hinreichende Ansätze für eine Haftung der beratenden Bank. Diese können auf dem Vorwurf einer nicht anlegergerechten Beratung beruhen, wenn die Empfehlung der Beteiligung am Euro Real Estate Nr. 1 nicht zu den Anlagezielen oder der Risikobereitschaft des Anlegers gepasst hat (z.B. wenn dieser eine sichere und kapitalerhaltende Anlage wünschte). Ansprüche können sich auch ergeben, wenn dem Anleger die Risiken und/oder die Kosten nur unzureichend dargestellt wurden. Aus Gesprächen mit betroffenen Anlegern wissen wir zudem, dass vielen die hohe Fremdfinanzierung bei den Zielfonds nicht bekannt gewesen war.

---

### **„COBIN claims – Plattform für Sammelaktionen bei Massenschäden“ gegründet**

Er soll ein effektives Instrument zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen bei Massenschäden sein: Der neu gegründete gemeinnützige Verein „COBIN claims – Plattform für Sammelaktionen bei Massenschäden“ umfasst ein europaweites Netzwerk von Rechtsanwaltskanzleien, das sich für Konsumenten-, Investoren- und Kleinunternehmenschutz einsetzen will. In Europa hätten EU-Kommission und viele Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht versagt, so zum Beispiel aktuell bei dem Massenschaden durch die VW-Abgasaffäre, so der Verein. „VW bietet in den USA Schadensersatzzahlungen von an die 20 Mrd. Euro an, in Europa dagegen sollen die Kunden leer ausgehen“, erklärte der Verein bei seiner Gründungs-Pressekonferenz am 23.03.2017 in Wien. Mit einer solchen Vorgehensweise zu Ungunsten europäischer Verbraucher und Anleger müsse Schluss sein. Man wolle eine von staatlichen Geldern und damit staatlichem Einfluss unabhängige Plattform, um bei Massenschäden Ansprüche von Betroffenen zu sammeln und dann auch schlagkräftig durchsetzen zu können.

Es geht um Ansprüche von:

Verbrauchern (Schäden auf Reisen, Produkthaftung, Streu- und Bagatellschäden)

Kleinunternehmern (Kartelle allgemein wie z. B. das Lkw-Kartell)

Investoren (Fälle aus dem Bereich von Finanz- und Sachanlagen wie Aktien, Lebensversicherungen, geschlossene Fonds, etc.)

## Synergieeffekte und größere Schlagkraft

Durch die Sammlung von Ansprüchen und die Bündelung der Kräfte soll u. a. die Prozessführung ökonomischer und effizienter gestaltet, den Anspruchsgegnern – oft große Gesellschaften – auf Augenhöhe begegnet, vorteilhafte Vergleiche erleichtert und bei Prozessfinanzierern bessere Konditionen verhandelt werden. Außerdem will der Verein bzw. die Plattform durch seine Informationsarbeit Einfluss auf die Rechtspolitik in Europa nehmen, bisherige Schwächen bzw. Lücken aufdecken und dazu beitragen, dass nun rasch eine „europäische Sammelklage“ und andere effiziente rechtliche Instrumente geschaffen werden.

COBIN claims wird von zahlreichen Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland, Österreich und anderen Ländern Europas unterstützt – auch von der Kanzlei Kälberer & Tittel. Zur Finanzierung sammelt COBIN claims Spenden über die Crowdfunding-Plattform [www.startnext.com](http://www.startnext.com).

Zurzeit ist die Initiative noch in Form eines gemeinnützigen Vereins organisiert. Ziel ist aber, eine gemeinnützige Stiftung zu gründen.

## Gesetzesinitiative von Justizminister Maas

Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) legte im Dezember 2016 einen Referentenentwurf für die Einführung von Musterfeststellungsklagen vor. In der Folge machte zwar der Begriff „Sammelklage“ bereits in der Branche der Anbieter, Berater und Vermittler von Finanz- und Versicherungsprodukten die Runde. Experten halten es jedoch für wenig wahrscheinlich, dass das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode beschlossen wird, wie das Branchen-Portal „Fonds professionell online“ berichtete. Es gebe im Grundsatz viel Ähnlichkeit mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG); aber die Pläne von Maas würden weiter greifen, so dass Kunden von Unternehmen *aller* Branchen leichter zu ihrem Recht kämen.

Anders als das KapMuG lege der Gesetzesentwurf nach Ansicht von Experten allerdings nicht fest, dass Verbraucher durch ihre Anmeldung im Register auch automatisch an einem Musterverfahren teilnehmen. Es gehe lediglich um die Klärung von Rechtsfragen – z.B., ob eine Klausel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Versicherers rechtskonform ist oder nicht. Ob der Verbraucher durch die Klausel geschädigt worden sei, müsse dann weiterhin in individuellen Klageverfahren geklärt werden, so die Einschätzung. In erster Linie seien von dem Entwurf die Emittenten von Finanzprodukten betroffen. Eine Gesetzeslage wie in den USA, wo Sammelklagen üblich sind, sei dadurch nicht zu erwarten.

---

## VW-Dieselskandal: Fondsgesellschaft Deka zum Musterkläger bestimmt

Der Musterkläger im Verfahren zu Aktionärsklagen im VW -Abgasskandal steht fest: Das Oberlandesgericht Braunschweig hat die Sparkassen-Fondstochter Deka Investment GmbH zum Musterkläger bestimmt. Alle weiteren Kläger seien Beigeladene des Musterverfahrens, teilte das Gericht am 8. März mit. Deka wird von der Kanzlei Tilp Litigation vertreten (1.470 Anlegerklagen). Darüber hinaus seien etwa 70 weitere Verfahren gegen Volkswagen beim Landgericht Braunschweig anhängig. Das Gesamtvolumen der Schadensersatzklagen liegt bei rund 1.540 Fällen und einer Summe von etwa 8,8 Milliarden Euro.

Die Anleger werfen VW vor, im September 2015 zu spät über die Abgas-Manipulationen informiert zu haben. Volkswagen weist die Vorwürfe zurück. Das Problem: Nach dem Bekanntwer-

den der Manipulationen waren die Papiere steil nach unten gerauscht, fast die Hälfte ihres Wertes hatten die Vorzugsaktien des Konzerns seit dem Ausbruch der Krise zwischenzeitlich verloren. Viele Anleger wollen sich ihre Verluste vom Konzern erstatten lassen.

### OLG-Entscheid nicht anfechtbar

Die Entscheidung des 3. Zivilsenats (Az. 3 Kap 1/16) zur Bestimmung des Musterklägers sei unanfechtbar, teilte das Oberlandesgericht mit. Im Musterverfahren werde mit bindender Wirkung für alle ausgesetzten Anlegerklagen entschieden werden. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war zunächst unklar. Der Senat werde diesen voraussichtlich binnen der nächsten drei Monate festlegen. Das Landgericht Braunschweig hatte im August 2016 den Startschuss für ein Kapitalanleger-Musterverfahren gegeben. Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) geht von einer langen Verfahrensdauer aus - und auch die nächste Instanz werde dazukommen.

Echte „Sammelklagen“ wie im US-Recht gibt es in Deutschland nicht. Ausnahme: Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) erlaubt für Konflikte im Kapitalmarktrecht - beispielsweise zwischen Aktionären und Unternehmen - die Bündelung ähnlicher Ansprüche von Anlegern, die als Leitlinien herangezogen werden können.

Weitere Ansprüche könnten binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe des Musterverfahrens im Bundesanzeiger schriftlich angemeldet werden, gab das Oberlandesgericht bekannt. Dabei müssten sich die Kläger von ihrem Anwalt vertreten lassen. Die Anmeldung der Ansprüche hemme die Verjährung bis zum Abschluss des Musterverfahrens. *Quelle: dpa-AFX*

Hinweis: Auf unserer Webseite [www.kaelberer-tittel.de](http://www.kaelberer-tittel.de) finden Sie weitere Informationen und Tipps zum Thema VW-Musterverfahren, z. B. zu den Vorteilen und wie Sie sich über uns zum Kapitalanleger-Musterverfahren anmelden können.

---

## LG Frankfurt: Lange Haftstrafen im S&K-Prozess

Zu jeweils achteinhalb Jahren Haft wegen Untreue verurteilte die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Frankfurt die beiden Gründer der Immobiliengruppe S&K, Stephan Schäfer und Jonas Köller. Ein früherer leitender Angestellter von S&K wurde ebenfalls wegen Untreue zu sechs Jahren Haft verurteilt, ein Hamburger Unternehmer erhielt wegen Beihilfe viereinhalb Jahre. Mit einem dubiosen Schneeballsystem um Kapitalanlagen haben die Männer über 90 Millionen Euro Anlegergelder veruntreut. Die ursprüngliche Anklage, die den Angeklagten darüber hinaus Betrug vorgeworfen hatte, ging von einem Schadensvolumen von mindestens 240 Millionen Euro aus.

Trotzdem konnten Schäfer und Köller, die dem Urteil zufolge als Hauptinitiatoren „mit krimineller Energie“ und „rücksichtslos“ handelten, das Gerichtsgebäude ohne Handschellen und freien Fußes verlassen – Richter Alexander El Duwaik hob ihre über vier Jahre dauernde Untersuchungshaft auf. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Nach 18 Monaten Prozess, 1700 Seiten Anklageschrift, einer umfangreichen Beweisaufnahme mit Tonbandaufnahmen, Zeugen und Sachverständigen kam El Duwaik zum Ergebnis, dass der S&K-Prozess zwar ein aufwendiges, aber kein „einzigartiges“ Wirtschaftsstrafverfahren gewesen sei, wie es vonseiten der Justiz und in den Medien dargestellt worden wäre.

## Unterhalb der Forderung des Oberstaatsanwalts

Das verhängte Strafmaß – im Fall der besonders schweren Untreue wären für beide S&K-Gründer Haftstrafen von bis zu zehn Jahren möglich gewesen – hielt El Duwaik für angemessen. Oberstaatsanwalt Noah Krüger hatte für Schäfer und Köller jeweils neun Jahre und drei Monate gefordert. Der ursprüngliche Anklagepunkt des gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs war zuvor fallengelassen worden; dafür legten die Angeklagten Geständnisse ab.

Bis zur Rechtskraft des Urteils und der Aufforderung zum Strafantritt durch die Staatsanwaltschaft sind die Angeklagten auf freiem Fuß: Schäfer plant, in einem Fitness-Studio zu arbeiten, Köller will ein abgebrochenes Studium wiederaufnehmen. Unter Anrechnung der Untersuchungshaft könnten beide bei guter Führung schon nach knapp einem Jahr Haft mit dem offenen Vollzug rechnen.

Die Strafverteidiger sagten nach der Urteilsverkündung, sie wollten nun prüfen, ob sich eine Revision zum Bundesgerichtshof lohnt. Die Möglichkeit besteht auch für die Staatsanwaltschaft, die eine längere Haft gefordert hatte.

Oberstaatsanwalt Krüger wies darauf hin, dass Anleger vor Zivilgerichten Ansprüche gegen S&K geltend machen können. Knapp 17 Millionen Euro an Vermögenswerten sind bei den S&K-Machern und zehn Gesellschaften „arrestiert“ worden, davon stammen 2,5 Millionen Euro aus Schäfers Vermögen, 1,5 Millionen Euro von Köller. Die Summe soll laut Urteil den Geschädigten zugutekommen, die teilweise Altersvorsorgen auflösten, um in S&K-Fonds zu investieren. Insgesamt setzt sich der „zweistelligen Millionenbetrag“ aus sichergestellten Fahrzeugen, Schmuck, Gebäuden und Grundstücken zusammen.

*Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung*

---

## Dr. Peters liquidiert Lebensversicherungsfonds

Lebensversicherungsfonds mit ausländischen Policen werfen immer wieder Probleme auf. Etlliche Fondsanbieter, von denen heute einige gar nicht mehr existieren, zog es in die USA oder nach Großbritannien, um dort gebrauchte Versicherungen aufzukaufen. In kaum einem Fonds war dies von Erfolg gekrönt.

Kürzlich erhielten die Anleger des geschlossenen Fonds „Life Value II“ von Dr. Peters Post. Der im Herbst 2014 beschlossene Verkauf der US-Lebensversicherungen, die der Fonds einst erworben hatte, ist abgeschlossen. Die etwa 1.100 Anleger sollen Mitte April die erste Abschlagszahlung aus dem Verkauf erhalten. Dr. Peters hat eine Auszahlung in Höhe von 43,8 Prozent angekündigt.

Das Emissionshaus hatte den Fonds im Jahr 2004 aufgelegt und ihn bei Anlegern in Deutschland und Österreich platziert. Er sammelte rund 48,4 Millionen US-Dollar Eigenkapital ein und erwarb 105 Versicherungspolicen. Gemanagt wurde das Portfolio von der US-Gesellschaft Maple Life Financial. Der Fonds entwickelte sich von Anfang an nicht planmäßig und hat bis dato nur zwei Mal 2,5 Prozent an die Anleger ausgezahlt. Im Oktober 2014 haben sie auf Vorschlag der Geschäftsführung den sukzessiven Verkauf der Lebensversicherungen beschlossen.

Im Mai 2016 hat der Fonds schließlich das Portfolio der bis dahin noch vorhandenen Policen verkauft, nachdem mehrere indikative Angebote eingegangen waren. Die Übertragung der Versicherungen erfolgte schrittweise bis Anfang dieses Jahres. Fondsmanager Dr. Peters hatte ge-

hofft, dass die Abwicklung schneller läuft und die Auszahlung an die Anleger schon im vergangenen Herbst stattfindet. Die Bearbeitungsdauer hänge jedoch von den Versicherungsgesellschaften ab und könne nicht beeinflusst werden, ließ Dr. Peters wissen.

Ursprünglich sollte der Fonds den Anlegern bis Ende 2016 Kapitalrückflüsse von insgesamt 185 Prozent bringen. Daraus ist nichts geworden. Vielmehr verlieren die Anleger einen Teil ihres eingesetzten Eigenkapitals. Unter Berücksichtigung der angekündigten Auszahlung steht etwa die Hälfte des Anlegerkapitals im Feuer. Wie hoch die finale Schlussauszahlung bei der Liquidation der Fondsgesellschaft sein wird, ist zurzeit nicht bekannt.

*Quelle: Fonds professionell online*

---

## Fonds-Zweitmarkt: Neues Rekordvolumen

Die Fondsbörse Deutschland hat im Jahr 2016 Anteile an geschlossenen Fonds mit einem Nominalvolumen von 264 Millionen Euro gehandelt. Im Vergleich zu 2015 ist das Transaktionsvolumen um zehn Millionen Euro gestiegen. Es wurden insgesamt 6.344 Fondsbeteiligungen für durchschnittlich 55 Prozent des Nominalwerts über die Zweitmarktplattform verkauft. 5.022 Transaktionen wickelte die Fondsbörse selbst, den Rest ihre Tochtergesellschaft Deutsche Zweitmarkt ab. Zwei Drittel des nominalen Gesamtumsatzes entfielen auf Immobilienfonds, teilte die Fondsbörse mit.

*Quelle: Fonds professionell online*

---

Bildquellen: Bild auf Seite 1: Kanzlei Kälberer & Tittel.

## KONTAKT | IMPRESSUM



Rechtsanwälte Kälberer & Tittel  
Partnerschaftsgesellschaft  
Knesebeckstr. 59-61  
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0  
Fax 0049 (0)30 887178-111  
[www.kaelberer-tittel.de](http://www.kaelberer-tittel.de)

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)  
[frank@kaelberer-tittel.de](mailto:frank@kaelberer-tittel.de)